

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 20/1992, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 16/1993, 74/1993 und 89/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 5 des § 8 erhält die Bezeichnung "(6)"; § 8 Abs 4 und 5 lauten:
 "(4) Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie und wird nur gewährt, wenn dieses den Betrag von S 8.200,- nicht übersteigt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung eine Anpassung dieses Betrages vorzunehmen, der sich nach dem in der jeweils geltenden Fassung der aufgrund der §§ 292 g und 292 f Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, erlassenen Verordnung enthaltenen niedrigsten monatlichen Nettolohn zu orientieren hat.

 (5) Der Familienzuschuß beträgt mindestens S 790,- und höchstens S 2.640,-. Die Höhe ist aus der Anlage zu diesem Gesetz zu entnehmen. Die Landesregierung hat diese Beträge im Falle einer Anpassung des Betrages nach Abs. 4 im Verordnungswege möglichst verhältnismäßig anzugleichen."
2. Der bisherige Abs. 6 des § 8 erhält die Bezeichnung "(7)" und lautet:
 "(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungswege eine Anpassung der Beträge nach Abs. 4 und Abs. 5 im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen."
3. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

"Anlage zu § 8

Familienzuschuß nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 2.640,-	S 7.060,-
S 2.455,-	S 7.210,-
S 2.270,-	S 7.300,-
S 2.085,-	S 7.380,-
S 1.900,-	S 7.540,-

S 1.715,--
S 1.530,--
S 1.345,--
S 1.160,--
S 975,--
S 790,--

S 7.620,--
S 7.710,--
S 7.880,--
S 7.950,--
S 8.030,--
S 8.200,--"

4. § 10 lautet:

"Gewichtungsfaktoren

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen	1,0
für einen zweiten Erwachsenen	0,8
für jedes unterhaltspflichtige Kind	0,5
für Alleinerzieher/Innen	1,2."

VORBLATT

Problem

Am 1. Jänner 1992 trat das Bgld. Familienförderungsgesetz in Kraft. Die nunmehrige Praxis zeigt, daß dem gesetzlichen Auftrag, kinderreiche Familien und alleinerziehende Erziehungsberechtigte mit unversorgten Kindern im gemeinsamen Haushalt, die im Durchschnitt zu den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zählen, finanziell zu fördern, wohl nicht in jenem dem Gesetz zugrunde liegendem Ausmaß entsprochen werden konnte.

Ziel

Das Land sieht mit dem Bgld. Familienförderungsgesetz Maßnahmen vor, die den Eltern eine Erleichterung bzw. Hilfestellung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder bringen sollen. Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf sollen nunmehr weitere Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, mehr Familien wie bisher finanziell im Burgenland zu unterstützen.

Alternative

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Kosten

Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sind im Landeshaushalt 6,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Im ersten Halbjahr 1998 wurden insgesamt ca. 2 Millionen Schilling an Förderungen ausgegeben.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung sind schätzungsweise Gesamtmehrausgaben in der Höhe von einem Drittel der bisher geleisteten Ausgaben zu erwarten.

EU-Konformität

Der vorliegende Novellierungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-(EWR)rechtlichen Regelungen.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeines:

Seit 1. Jänner 1992 ist das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 20/1992, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 16/1993, 74/1993 und 89/1995, in Kraft. Seine vordringliche Aufgabe besteht darin, jene Bevölkerungsgruppen im Burgenland, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und zu fördern.

Die Praxis zeigte nunmehr, daß dem gesetzlichen Auftrag, einkommenschwache Familien finanziell zu unterstützen, wohl nicht in jenem, dem Gesetz zugrunde liegenden Ausmaß entsprochen werden konnte.

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf, der eine Notwendigkeit im Interesse der burgenländischen Familien darstellt und vom Bgld. Familienbeirat gestützt wird, sollen nunmehr Maßnahmen zur Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten getroffen werden. Der Familienzuschuß ist sozial ausgewogen und berücksichtigt vorwiegend Familien mit niedrigerem Einkommen. Die vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen tragen den bisherigen Erfahrungen mit dem Familienzuschuß Rechnung.

Die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung, im Verordnungswege in Hinkunft Einkommensgrenzen und Zuschußbeträge festzulegen, wurde im Hinblick auf eine raschere und effizientere Anpassung der burgenländischen Familienförderung gewählt.

Hinsichtlich der Kostenseite ist folgendes zu bemerken:

Im Jahr 1995 wurden von 326 Ansuchen um einen Familienzuschuß 179 Ansuchen einer positiven Erledigung zugeführt, wobei 74 Anträge wegen zu hohem Einkommen abgelehnt werden mußten.

Im darauffolgenden Jahr wurden von 314 Ansuchen 74 wegen zu hohem Einkommen abgelehnt.

1997 mußten aus dem gleichen Grunde 49 Ansuchen von insgesamt 220 eingelangten negativ beurteilt werden.

Diese Tendenz setzte sich auch im ersten Halbjahr 1998 fort, in dem 20 Ablehnungen 122 Ansuchen gegenüber stehen.

Wie Recherchen ergaben, wären, hätten die nunmehr in Aussicht genommenen Förderungsbedingungen bereits seinerzeit Geltung besessen, ca. 1/3 der wegen zu hohem Einkommen abzulehnenden Ansuchen positiv zu erledigen gewesen.

Die budgetäre Bedeckung der zu erwartenden Gesamtmehrausgaben ist sichergestellt. Administrative Mehrkosten sind nicht zu erwarten bzw. zu vernachlässigen.

B) Besonderes:

Zu Z 1:

Da der Familienzuschuß neben den familienpolitischen Grundsätzen auch den sozialen Aspekt berücksichtigt, ist die Gewährung der Förderung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Die Festsetzung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens von bisher S 7.390,-- monatlich wird nunmehr unter Zugrundelegung des Beschlusses des Bgld. Familienbeirates vom 19. Juni 1998 in Anlehnung an die derzeit gültige Existenzminimum-Verordnung 1999 auf S 8.200,-- (gerundet) angehoben. Dies ergibt einen tatsächlichen monatlichen Familienzuschuß, der je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen zwischen S 2.640,-- und S 790,-- beträgt.

Um eine flexible und effiziente Anpassung der tatsächlich gewährten monatlichen Zuschußbeträge sowie des höchsten gewichteten Pro-Kopf-Einkommens an eine geänderte Existenzminimum-Verordnung zu ermöglichen, wird die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen, im Verordnungswege in Hinkunft Einkommensgrenzen und Zuschüsse festzulegen. Eine Verweisung auf die Existenzminimum-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung würde die Verordnungsermächtigung entbehrlich machen, ist jedoch, da es sich diesfalls um eine sogenannte dynamische Verweisung handeln würde, aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Zu Z 2:

Die vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift des Abs. 6, wobei in Ansehung des neugefaßten Abs. 5 Absatzbezeichnungen zu ändern waren.

Zu Z 3:

Auf die Erläuterungen zu Z 1 wird verwiesen.

Zu Z 4:

Es ist erforderlich, das Einkommen unter Berücksichtigung der im Familienverband lebenden Personen zu gewichten, wobei verschiedene Gewichtungseinheiten für die einzelnen Familienmitglieder festgelegt sind. Durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten jeder Familie wird der jeweilige Gewichtungsfaktor gebildet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie entsteht aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

Zum Unterschied zur bisherigen Regelung wird nunmehr der Gewichtungsfaktor für AlleinerzieherInnen im Ausmaß von 1,2 festgelegt. Dies entspricht einer wichtigen familienpolitischen Zielsetzung und ist mit der Berechnung des Familienzuschusses für AlleinerzieherInnen in anderen Bundesländern vergleichbar.